

Antrag

des Abg. Stephen Brauer u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Antidiskriminierungsklausel in der Kulturförderung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie in der Kulturförderung des Landes sichergestellt sieht, dass mit öffentlichen Geldern keine rassistischen, antisemitischen oder anderweitig ausgrenzenden Ausdrucksweisen gefördert werden und derartige Vorfälle bereits durch geeignete Ausgestaltung der Förderbedingungen verhindert werden;
2. inwieweit sie die bestehende Rechtslage für zureichend erachtet, damit das Land Baden-Württemberg mit allen Mitteln des Rechtsstaats gegen jegliche Formen von Antisemitismus und Rassismus und entsprechende Haltungen und strafbare Äußerungen vorgehen kann und auch im Nachgang zu einem Vorfall über Möglichkeiten verfügt, die öffentliche Förderung zu beenden sowie etwaige Rückforderungen bereits geleisteter Förderung zu betreiben;
3. welche konkreten Festlegungen der Verhaltenskodex („Code of Conduct“) der Akademie Schloss Solitude aufweist, der aufgrund eines Vorfalls mit für einen israelbezogenen Antisemitismus typischen Vokabular angezeigt erschien;
4. inwieweit sie plant, eine solche vertragliche Ausgestaltung, die im Falle der Akademie von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Stipendiatinnen und Stipendiaten und Kooperationspartnern unterzeichnet werden und damit als verbindliche Verhaltensrichtlinie gelten soll, generell oder in geeigneten Fällen in die Kulturförderung des Landes aufzunehmen;
5. wie sie die von der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Berlin eingeführte Antidiskriminierungsklausel für die dortige Kulturförderung beurteilt;

6. welche Probleme sie in der Ausgestaltung derselben erkennt, soweit sie auf der Grundlage der „Antisemitismus-Definition“ der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) und ihrer Erweiterung durch die Bundesregierung aufbaut;
7. ob und gegebenenfalls auf welche Weise sie sich für eine bundesweit abgestimmte Lösung für ein wirkungsvolles Vorgehen gegen Fälle der Diskriminierung in der Kultur einsetzt;
8. welche diskriminierenden, speziell antisemitischen Vorfälle ihr an Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) seit Jahresbeginn 2023 bekannt sind, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden;
9. ob ihr Vorfälle bekannt sind, die von Stipendiatinnen und Stipendiaten vorgenannter Einrichtungen ausgingen;
10. wie und auf welche Weise das MWK in diesen Fällen informiert wurde;
11. wie sich die Reaktion des MWK oder die Empfehlung des MWK an die geförderte Einrichtung jeweils darstellte;
12. ob aus ihrer Sicht jede Form von Diskriminierung, einschließlich Antisemitismus, durch das MWK und die vorgenannten Einrichtungen kritisch geprüft und sanktioniert wird, etwa durch Beendigung der Förderung oder des Stipendiums.

22.1.2024

Brauer, Birnstock, Dr. Timm Kern, Haußmann, Weinmann,
Bonath, Fink-Trauschel, Fischer, Goll, Heitlinger,
Dr. Jung, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Zur Bekämpfung von Antisemitismus und anderen Formen von Diskriminierung wurde zum Jahresbeginn 2024 in Berlin die Vergabe von Fördergeldern an ein Bekenntnis gegen „jedwede Diskriminierung und Ausgrenzung“ geknüpft. Zuwendungsbescheide sollen dort fortan nur noch mit einer Antidiskriminierungsklausel verschickt werden und die Förderrichtlinien durch einen entsprechenden Passus und eine Selbsterklärung ergänzt. Alle potenziellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sollen sich damit zu einer vielfältigen Gesellschaft und gegen jede Form von Antisemitismus gemäß der Antisemitismus-Definition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) und ihrer Erweiterung durch die Bundesregierung bekennen und sich darüber hinaus dazu verpflichten, alles Notwendige zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die gewährten Fördergelder keinen Vereinigungen zugutekommen, die als terroristisch und/ oder extremistisch eingestuft werden.

Dieser Antrag soll klären, wie die hiesige Kulturförderung diesbezüglich aufgestellt ist, welche Vorfälle bekannt sind, die es durch geeignete Maßnahmen für die Zukunft zu verhindern gilt, und wie die Landesregierung sich zu der Antidiskriminierungsklausel in Berlin positioniert. Denn diese steht seit der Einführung auch in der Kritik. Kulturschaffende und Juristen kritisieren unter anderem, dass die Klausel mit dem Grundgesetz kollidiere und Rechtsunsicherheit schaffe, die Praktikabilität fraglich sei und sie die Gefahr der Diskriminierung mit sich bringe.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Februar 2024 Nr. MWK51-0141.5-39/12/3 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie in der Kulturförderung des Landes sichergestellt sieht, dass mit öffentlichen Geldern keine rassistischen, antisemitischen oder anderweitig ausgrenzenden Ausdrucksweisen gefördert werden und derartige Vorfälle bereits durch geeignete Ausgestaltung der Förderbedingungen verhindert werden;*
- 2. inwieweit sie die bestehende Rechtslage für zureichend erachtet, damit das Land Baden-Württemberg mit allen Mitteln des Rechtsstaats gegen jegliche Formen von Antisemitismus und Rassismus und entsprechende Haltungen und strafbare Äußerungen vorgehen kann und auch im Nachgang zu einem Vorfall über Möglichkeiten verfügt, die öffentliche Förderung zu beenden sowie etwaige Rückforderungen bereits geleisteter Förderung zu betreiben;*

Die Ziffern 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Die Kunstfreiheit ist ein hohes Gut. Gleichwohl ist die Kunstfreiheit nicht schrankenlos gewährleistet, sondern findet ihre Grenzen unmittelbar in anderen Bestimmungen der Verfassung. Staatliche Eingriffe sind in engen verfassungsmäßigen Grenzen gerechtfertigt, wenn beispielsweise ein Verhalten vorliegt, welches strafrechtlich zum Schutze kollidierenden Verfassungsrechts sanktioniert werden kann oder grundrechtlich geschützte Rechte anderer Personen betroffen sind.

Wenn Kunst staatlich gefördert wird, gelten weitergehende Vorgaben. Die Würde des Menschen zu schützen, ist gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Sie ist unmittelbar geltendes Recht und gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg auch Bestandteil der Landesverfassung.

Die Kultureinrichtungen des Landes sind an Recht und Gesetz gebunden und setzen sich darüber hinaus in ihrer täglichen Arbeit aktiv für Vielfalt und Toleranz ein. Nach dem Terrorangriff auf Israel vom 7. Oktober 2023 haben Kultureinrichtungen mit Veranstaltungen oder Beflagung Solidarität mit Israel gezeigt.

Inzwischen haben auch fast alle Kultureinrichtungen des Landes Richtlinien oder Dienstvereinbarungen zur Vermeidung von Diskriminierung abgeschlossen. Die Theater verpflichten ihre Beschäftigten beispielsweise auf den sogenannten werdebasierten Verhaltenskodex des Bühnenvereins und setzen diesen in Dienst- oder Betriebsvereinbarungen sowie in notwendigen Strukturen, Beratungs- und Fortbildungsangeboten um. Zentrales Thema ist dabei, sensibel und aufmerksam bezüglich diskriminierender Verhaltensweisen zu sein und Diskriminierungen aller Art entgegenzutreten.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst verurteilt jede Form von Diskriminierung, insbesondere Antisemitismus. Das Ministerium hat die Verantwortlichen in den Kultureinrichtungen des Landes explizit darauf hingewiesen, dass auch die staatlichen Kulturverwaltungen die Pflicht haben, gegen jede Art von Antisemitismus einschließlich dem israelbezogenen Antisemitismus vorzugehen. Im Nachgang zur Aufarbeitung der Vorgänge um die documenta fifteen hat das Ministerium in Zusammenarbeit mit der Bildungsstätte Anne Frank Fortbildungen für die Leitungen der staatlichen Kultureinrichtungen sowie großer geförderter Kultureinrichtungen zum Thema Antisemitismus angeboten, um antisemitische Codes erkennen zu können und damit auch in der Lage zu sein, dagegen Stellung zu beziehen. Diese Fortbildungen mit dem Titel „Antisemitismus – Codes & Muster erkennen und verstehen“ und „Aktuelle Debatten zu Antisemitismus: Popkultur, Israelkritik und BDS – eine Orientierungshilfe“ fanden sowohl online als auch in Präsenz statt. Sie wurden auch für Mitarbeitende des Ministeriums durchgeführt.

Für Zuwendungsempfänger gibt es in den Nebenbestimmungen der Förderbescheide die sogenannte „Extremismusklausel“. Demnach dürfen Zuwendungen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger keine Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 2 Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) verfolgt. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat bei der Mittelverwendung sicherzustellen, dass keine Personen oder Organisationen gefördert werden, von denen bekannt ist oder bei denen offensichtlich ist, dass sich diese Personen oder Organisationen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandeln; insbesondere dürfen in einem solchen Fall derartige Personen oder Organisationen nicht mit der Durchführung eines Projekts beziehungsweise der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projekts beauftragt werden. In Bezug auf Diskriminierung und insbesondere Antisemitismus erwartet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugleich ein kritisches Bewusstsein.

3. welche konkreten Festlegungen der Verhaltenskodex („Code of Conduct“) der Akademie Schloss Solitude aufweist, der aufgrund eines Vorfalls mit für einen israelbezogenen Antisemitismus typischen Vokabular angezeigt erschien;

4. inwieweit sie plant, eine solche vertragliche Ausgestaltung, die im Falle der Akademie von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Stipendiatinnen und Stipendiaten und Kooperationspartnern unterzeichnet werden und damit als verbindliche Verhaltensrichtlinie gelten soll, generell oder in geeigneten Fällen in die Kulturförderung des Landes aufzunehmen;

Die Ziffern 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Die Erarbeitung des Code of Conduct ist im Gange, aber aufgrund des Leitungswechsels noch nicht abgeschlossen.

Wie unter Ziffer 1 und 2 ausgeführt, gibt es an den meisten Kultureinrichtungen des Landes bereits Dienstvereinbarungen.

5. wie sie die von der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Berlin eingeführte Antidiskriminierungsklausel für die dortige Kulturförderung beurteilt;

6. welche Probleme sie in der Ausgestaltung derselben erkennt, soweit sie auf der Grundlage der „Antisemitismus-Definition“ der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) und ihrer Erweiterung durch die Bundesregierung aufbaut;

7. ob und gegebenenfalls auf welche Weise sie sich für eine bundesweit abgestimmte Lösung für ein wirkungsvolles Vorgehen gegen Fälle der Diskriminierung in der Kultur einsetzt;

Die Ziffern 5 bis 7 werden zusammen beantwortet.

Die Berliner Senatsverwaltung wendet die Klausel derzeit wegen rechtlicher Bedenken nicht an. Definitionen und Regelungen müssen in Bezug auf Rechtssicherheit, Bestimmtheit, Meinungsfreiheit und Kunstfreiheit abgewogen werden. Darüber sind Bund und Länder im Gespräch.

8. welche diskriminierenden, speziell antisemitischen Vorfälle ihr an Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) seit Jahresbeginn 2023 bekannt sind, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden;

9. ob ihr Vorfälle bekannt sind, die von Stipendiatinnen und Stipendiaten vorgenannter Einrichtungen ausgingen;

10. wie und auf welche Weise das MWK in diesen Fällen informiert wurde;

11. *wie sich die Reaktion des MWK oder die Empfehlung des MWK an die geförderte Einrichtung jeweils darstellte;*
12. *ob aus ihrer Sicht jede Form von Diskriminierung, einschließlich Antisemitismus, durch das MWK und die vorgenannten Einrichtungen kritisch geprüft und sanktioniert wird, etwa durch Beendigung der Förderung oder des Stipendiums.*

Die Ziffern 8 bis 12 werden zusammen beantwortet.

Auf der Akademie Schloss Solitude kam es im Oktober 2023 zu einem Vorfall, bei dem Stipendiatinnen und Stipendiaten der Akademie die Akademieleitung bitten, einen anonym verfassten, mit „fellows of solitude“ unterzeichneten Brief zu verbreiten. Die Leitung lehnte dies insbesondere mit dem Hinweis ab, der Brief sei einseitig von anti-israelischen Positionen geprägt und enthielte Argumente, die auch in antisemitischen Diskursen verwendet werden. Für eine ausführliche Beschreibung des Vorfalls, weiterer damit verknüpfter Vorgänge sowie der Reaktion des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird auf die Beantwortung der Drucksache 17/5894 verwiesen.

Am Württembergischen Kunstverein kam es im Rahmen der Ausstellung „Widerständige Musen“ (Laufzeit: 25. Februar bis 7. Mai 2023) zum Vorwurf des Blackfacing, auf den die Direktion sofort mit internen Gesprächen, Kommentaren am Exponat und Triggerwarnungen reagiert hat. Im weiteren Verlauf stellte sich heraus, dass es sich auf dem Foto zu Ulrike Ottingers Film „Superbia. Der Stolz“ (1986) um eine asiatisch gelesene Person handelte, die dunkelgrün geschminkt wurde. Die Exponate wurden auf Wunsch der Künstlerin vor Ausstellungsende abgenommen. Die Ausstellung war zuvor im Museo Reina Sofia in Madrid und in der Kunsthalle Wien gezeigt worden. Das Vorkommnis wurde zum Anlass genommen, Fragen der Diskriminierung in Struktur und Prozessen innerhalb des Württembergischen Kunstvereins näher zu beleuchten. Das Ministerium wurde als Mitglied des Verwaltungsrats über die Vorkommnisse informiert. Handlungsbedarf des MWK bestand wegen der Reaktion des Direktoriums des Württembergischen Kunstvereins nicht.

Im Übrigen sind dem Ministerium keine Vorfälle bekannt.

In Vertretung

Braun

Staatssekretär